

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/19 2000/08/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

AIVG 1977 §12 Abs6 lita;

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

AVG §37;

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

GewO 1973 §39 Abs2 idF 1993/029;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0073 E 29. März 2000 RS 1 (hier ohne den ersten Satz; die Bestellung zum gewerberechtlchen Geschäftsführer bedeutet auch nach § 39 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993 noch nicht, dass ein solcher gewerberechtlcher Geschäftsführer nicht arbeitslos ist.)

Stammrechtssatz

Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs 2 ASVG kann nicht durch die Anmeldung der Sozialversicherung als gewerberechtlcher Geschäftsführer gemäß § 39 Abs 2 GewO 1994 allein nachgewiesen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Arbeitslose während des gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich einen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden und daher iSd § 12 Abs 3 lit a iVm Abs 6 lit a AIVG Arbeitslosigkeit ausschließenden Entgeltanspruch hatte. Die Behörde ist von eigenen Ermittlungen nur dann enthoben, wenn das Bestehen eines die Vollversicherungspflicht und die Arbeitslosenversicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses bescheidmäßig rechtskräftig festgestellt worden ist

(Hinweis E 30.6.1998, 98/08/0129).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2003:2000080054.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at